

# LEGENDE

	KERNGEBIET
	MISCHGEBIET
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTWERT
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
0.4	GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ
0.8	GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE
o	OFFENE BAUWEISE
F D	FLACHDACH
S D	SATTELDACH
— — —	ABGRENZUNG DER ART U. DES MASSES DER NUTZUNG
← →	STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGE
— — —	BAUGRENZE
— — —	BAULINIE
	BESTEHENDE GEBAUDE
	ZUM ABRISS BESTIMMTE GEBAUDE
	ERHALTENSWERTES GEBAUDE
	JUGENDZENTRUM
	BRUNNEN
	GEHWEGE
	FAHRBAHN
	STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
	FLÄCHE FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
	GRÜNFLÄCHE
	PFLANZBINDUNG
	PFLANZGEBOT
	FLÄCHENHAFTES ANPFLANZUNG
	GRENZE DES PLANGELTUNGSBEREICHES
	SULZBACH
	NUTZUNGS-SCHABLONE
BAUGEBIET	ZAHL D. VOLLGESCHOSSE
GRZ	GRZ
GFZ	GFZ
DACHFORM	DACHFORM
BAUWEISE	BAUWEISE
HOFFLÄCHE	HOFFLÄCHE
MAKTPLATZ	MAKTPLATZ

geändert i. März '79 flm.

geändert i. Januar 79 W.B.

im Oktober 78 flm.

PLAN NR. 1101 / 12 433

PL. 62, 140 170

Bebauungsplan (Satzung)  
Teilbebauungspläne Oberer und Unterer Markt der Stadt Sulzbach

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des STADTRATES vom 23. Mai 1961 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte durch die GSS/INCOPA im Benehmen mit der Stadt Sulzbach.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich ..... laut Plan
2. Art der baulichen Nutzung
  - 2.1 Baugebiet
    - 2.1.1 zulässige Anlagen
    - 2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen
  - 2.2 Baugebiet
    - 2.2.1 zulässige Anlagen
    - 2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen
3. Mass der baulichen Nutzung
  - 3.1 Zahl der Vollgeschosse
  - 3.2 Grundflächenzahl
  - 3.3 Geschossflächenzahl
  - 3.4 Baumassenzahl
  - 3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen
4. Bauweise
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
6. Stellung der baulichen Anlagen
7. Mindestgröße der Baugrundstücke
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Mass von K Strassenkrone Mitte Haus bis OK EG-Fussboden)
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken ..... laut Plan
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken ..... laut Plan
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlicher Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist. ..... laut Plan
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung ..... laut Plan
15. Verkehrsflächen
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen. ..... laut Plan
17. Versorgungsflächen
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen
19. Flächen für die Wertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen
20. Grünfläche, wie Parkanlagen, Dauerleinsärgte, Sport-, Spiel-, Zel- und Badestätte, Friedhöfe
21. Flächen für Aufstellungen, Ablagerungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzten
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen ..... laut Plan
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen ..... laut Plan
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereiches aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind. ..... laut Plan

26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhalrenden Schutzflächen und ihre Nutzung

27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ..... laut Plan

28. Befreiungen für Pappflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern ..... laut Plan

Aufnahme von Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (AB I. S. 293).

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG

1. Flächen, bei denen Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9

4. BBauG

1. ....
2. ....

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelenkt vom 3. April 1979 bis zum 4. Mai 1979.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Stadtrat am 23. Mai 1979 beschlossen.

SULZBACH-SAAR den 22.JUNI 1979  
Der Bürgermeister

*[Signature]*

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

SAARLAND  
Der Minister  
für Umwelt, Raumordnung  
und Bauwesen

215-6858/79 Julec

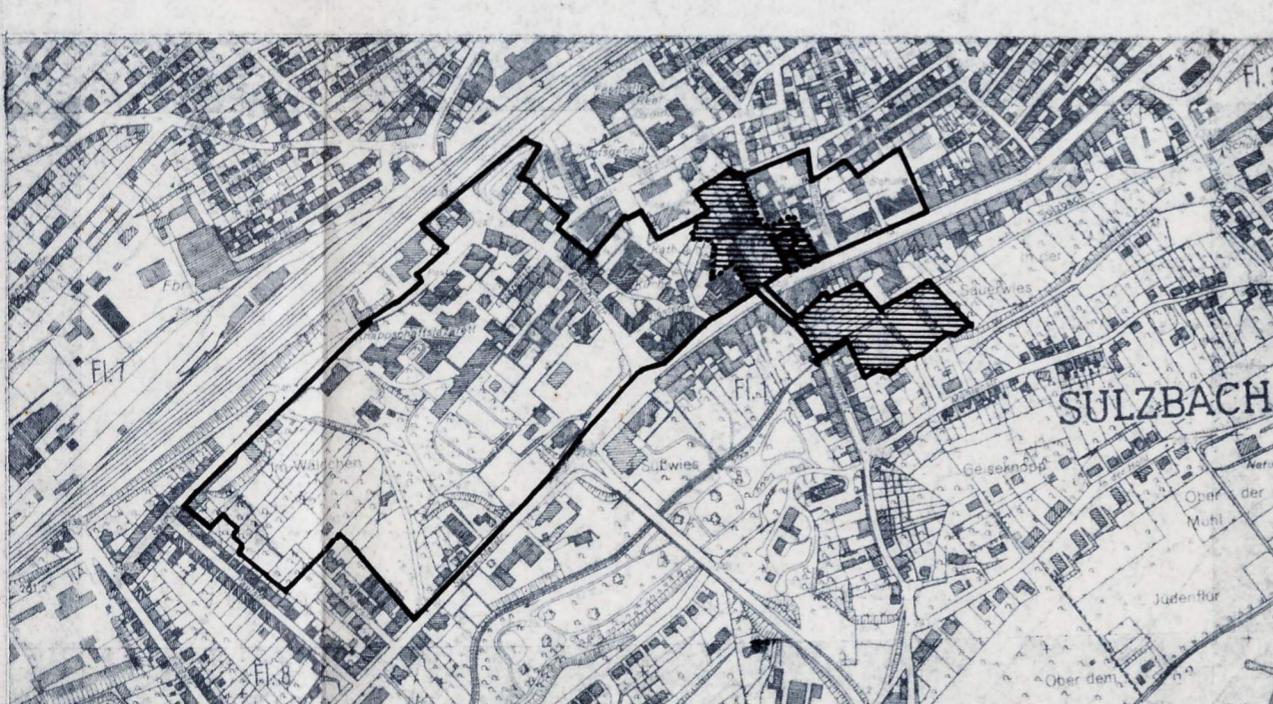
Saarbrücken, den 25.Juli.1979

Der Minister für Umwelt, Raumordnung  
und Bauwesen

*[Signature]*  
(Bernasko)  
Baudirektor

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 5.9.79. ortsüblich bekannt gemacht.

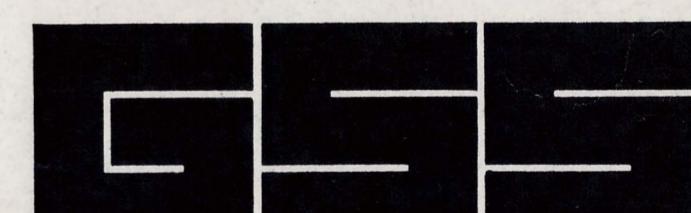
....., den.....  
Der Bürgermeister  
gez.: Lissmann



SANIERUNGSGEBIET  
STADTMITTE

— BEGRENZUNG  
DES SANIERUNGSGEBIETES

■ FLÄCHEN  
DER TEILBEBAUUNGSPÄLENE



gemeinnützige  
saarländische  
sanierungsträgergesellschaft mbh  
saarbrücken

